

## Anmeldung von Wildschaden

gemäß § 34 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 57 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG)

### Geschädigter:

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Tel.-Nr.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Geschädigter = Pächter

Geschädigter = Eigentümer

### Geschädigte(s) Grundstück(e):

Flst.Nr., Gemarkung: \_\_\_\_\_

Kultur des geschädigten Grundstücks, Fruchtart: \_\_\_\_\_

Schaden entstanden am: \_\_\_\_\_

vom Schaden Kenntnis erlangt am: \_\_\_\_\_

Wildart, die das Grundstück beschädigt hat: \_\_\_\_\_

Art des Schadens: \_\_\_\_\_

Größe der geschädigten Fläche ca. \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Schadenshöhe ca. \_\_\_\_\_

Jagdpächter, soweit bekannt: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Geschädigter

(Dieses Feld wird vom GVV Mittleres Kochertal (Verbandshauptamt) ausgefüllt)

Anmeldung eingegangen:

Niedernhall, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Sachbearbeiter/in

### **Wildschaden anmelden:**

1. Formular „Anmeldung Wildschaden“ ausdrucken und ausfüllen
2. **Formular einscannen und an [alfons.ruedenauer@gvv-mk.de](mailto:alfons.ruedenauer@gvv-mk.de) oder [antje.huber@gvv-mk.de](mailto:antje.huber@gvv-mk.de) senden** oder
3. Formular in den Briefkasten des Rathauses Niedernhall, Hauptstraße 30, 74676 Niedernhall werfen

### **Hintergrund:**

Der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden muss durch die geschädigte Person innerhalb von 7 Tagen, nachdem sie von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, bei der Gemeinde angemeldet werden.

Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern.

Die Gemeinde bescheinigt daraufhin der geschädigten Person die Anmeldung des Wildschadens und gibt diese unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt.

Die geschädigten Landwirte und Jagdpächter sind in der Pflicht, im Dialog miteinander eine gütliche Einigung herbeizuführen. Die Regelung des § 57 Abs. 3 JWMG hat das Ziel, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken und die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen.

Die Beauftragung eines Wildschadenschätzers ist weiterhin möglich. Dieser berechnet angemessene Gebühren, die der Auftraggeber (Landwirt oder Jäger) zu tragen hat.